

AUS WISSENSCHAFT UND PRAXIS

Rechtsprobleme der Wirtschaftsbeziehungen mit Entwicklungsländern

– Bericht über ein Projekt an der Bundeswehrhochschule München

Von *Marita Keller* und *Wolfgang Engshuber*

Das Projektstudium als integraler Bestandteil der Ausbildung am Fachbereich Wirtschafts- und Organisationswissenschaften der Hochschule der Bundeswehr München ist für das Studium im Vertiefungsfach Wirtschaftsrecht von besonderer Bedeutung, weil die Rechtswissenschaft als praktische Wissenschaft anwendungs- und praxisbezogen unterrichtet werden sollte. Das Projektstudium ist für das letzte Studienjahr vorgesehen und gibt die – in der deutschen Universitätslandschaft vielleicht einmalige – Chance, auch den Rechtsunterricht für Wirtschaftswissenschaftler mit einer Phase praxisbezogener Anwendung der erlernten rechtlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten abzuschließen. Da am Lehrstuhl von Professor Brun-Otto Bryde ein Schwerpunkt auf die Arbeit im Entwicklungsvölkerrecht gelegt wird, wurde ein Projekt ausgewählt, das sowohl entwicklungspolitische als auch wirtschaftliche Aspekte verbindet. Zur Durchführung eines derartigen Vorhabens bieten sich prinzipiell drei Modalitäten an:

- rechtliche Nachvollziehung eines bereits abgeschlossenen Falles
- empirische Untersuchung einer laufenden Unternehmung
- prospektive Durchleuchtung einer Investitionsmöglichkeit.

Gerade die letztgenannte kreative Tätigkeit erschien aufgrund der Vorbildung der Studenten besonders reizvoll. Auf diese Weise konnte das tatsächliche Verhältnis zwischen »grauer« Theorie und wirtschaftlicher Realität besser erforscht werden, da wirtschaftliche Abläufe nicht bereits vorgegeben waren, sondern jede Phase unternehmerischer Entscheidung auf ihren Sinngehalt geprüft werden mußte. Dabei kam es besonders darauf an zu ergründen, inwieweit rechtliche Faktoren geeignet sind, auf entwicklungspolitisch, wie betriebswirtschaftlich sinnvolle Projekte Einfluß zu nehmen.

Im Rahmen eines Seminars wurden zunächst theoretische Grundlagen des Entwicklungsvölkerrechts erarbeitet. Themen wie Struktur des deutschen Entwicklungshilfeverwaltungsrechts, Investitionsschutz in Entwicklungsländern, Handelspräferenzen im Rahmen von GATT und Lomé führten in die Thematik ein. Wichtige Anstöße gab Herr Stephani von der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, München, der die Rolle und die Einstellung der Geschäftsbanken im Rahmen staatlicher Maßnahmen zur Entwicklungsförderung unterentwickelter Länder darlegte. Veranschaulicht wurde sein Vortrag durch die Unterlagen zweier gerade bei der KFW und DEG beantragter Verfah-

ren. Ein Hauptgebiet des Projekts lag auch bei der Untersuchung der verschiedenen staatlichen Förderungsmaßnahmen. Hier wurden insbesondere Vergaberichtlinien sowie die Geschäftstätigkeit der wichtigsten Institutionen wie KFW, DEG, GTZ, Hermes, Treuarbeit untersucht.

Aus entwicklungs politischen Gesichtspunkten erfolgte eine Eingrenzung auf ein Nahrungsmittelvorhaben in Afrika. 19 der 31 LLDCs sind in Afrika angesiedelt, und die Nahrungsmittelprobleme sind durch die Dürre dort besonders akut. Im Vergleich zu den lateinamerikanischen und den arabischen Staaten werden in Afrika weitaus weniger Investitionen getätigt.¹ Da gerade in Afrika eine eklatante Unterversorgung mit proteinreichen Nahrungsmitteln besteht und daher einem Investor auf diesem Sektor für sein Produkt in erster Linie der Inlandsmarkt zur Verfügung steht, wurde als zu untersuchendes Projekt der Aufbau eines fischverarbeitenden Unternehmens ausgewählt.

Im Rahmen dieser Vorgaben wurden als maßgebliche Kriterien für die unternehmerische Entscheidungsfindung folgende Punkte erarbeitet:

- geographische, wirtschaftliche und soziale Rahmenbedingungen
- Auswirkung der UN-Seerechtskonvention
- Exportmöglichkeiten im Rahmen von EG-/AkP-Vereinbarungen
- Niederlassungsrecht
- Kapitalschutz
- steuerrechtliche Regelungen
- arbeitsrechtliche Aspekte
- Vertragsgestaltung
- Finanzierungsmöglichkeiten.

Als Einstieg in die Problematik von Entwicklungshilfeprojekten in Afrika dienten Vorträge von Prof. Daniel Haile (Addis Abeba) »The legal framework for exploiting natural resources in Ethiopia« sowie Dr. Tuengerthal (vormals Dozent in Ife/Nigeria) »Probleme der ausländischen Direktinvestitionen in Nigeria«. Nach einer Untersuchung der verschiedenen Küstenstaaten unter landeskundlichen Gesichtspunkten wurden drei Staaten ausgewählt (Senegal, Elfenbeinküste, Gabun), die im folgenden jeweils verglichen wurden.

Bei den Untersuchungen zum Niederlassungsrecht wurde festgestellt, daß eine Zweigniederlassung nur in der Elfenbeinküste möglich ist, während Tochtergesellschaften in jedem der drei Staaten gegründet werden können. In allen drei Staaten gibt es Investitionsgesetze, die Investoren Vergünstigungen gewähren. Dies macht den Willen deutlich, die wirtschaftliche Entwicklung mit Hilfe von Auslandskapital voranzutreiben. Die Modifikationen sehen ähnliche Begünstigungen vor, ohne daß sie sich im einzelnen genau gleichen.

Obwohl die Verfassung der Elfenbeinküste keine Eigentumsgarantie enthält, kann dieser Staat beim Kapitalschutz gegenüber Gabun und Senegal nicht schlechter beurteilt wer-

¹ Im Jahre 1981 wurden nur 11 % aller Direktinvestitionen der DAC-Länder in Afrika getätigt, während auf Lateinamerika 52 % entfielen (Geschäftsbericht DEG, 1982, S. 14)

den. Die Sicherung der Investitionen ist jeweils durch Kapitalschutzverträge² gewährleistet. Ebenso spricht das Bemühen der jeweiligen Länder um ausländisches Kapital sowie das Verhalten gegenüber ausländischen Investitionen in der Vergangenheit (in allen drei Ländern sind keine nennenswerten Enteignungsverfahren bekannt) für die Sicherheit von Auslandsinvestitionen und sorgt damit für ein gutes Investitionsklima.

Die steuerlichen Bedingungen in der Bundesrepublik Deutschland sind zum einen durch das Auslandsinvestitionsgesetz, zum anderen durch das Außensteuergesetz sowie die einschlägigen Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes festgelegt.³ Die Bevorzugung der Entwicklungsländer durch das Entwicklungsländersteuergesetz ist durch das Haushaltsgesetz vom 31. 12. 1981 entfallen. Von besonderer Bedeutung im internationalen Kapitalverkehr sind jedoch die Probleme einer Doppelbesteuerung. Um Doppelbesteuerungen zu vermeiden, werden Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung abgeschlossen.⁴ Bei den untersuchten Staaten wurde bislang nur zwischen der Elfenbeinküste und der Bundesrepublik Deutschland ein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen. Der deutsche Gesetzgeber ist zudem unilateral bemüht, Doppelbesteuerungen zu vermeiden. Dies geschieht durch das Anrechnungssystem. Ein Doppelbesteuerungsabkommen wie mit der Elfenbeinküste bietet jedoch für den Unternehmer gerade durch die Freistellungsmethode weitere Vorteile.

Für den ins Auge gefaßten Unternehmensaufbau bietet sich bei der Fremdfinanzierung ein Darlehen der KFW, der DEG oder einer regionalen Entwicklungsbank an. Die Eigenfinanzierung kann durch Beteiligungen der DEG sowie eines ausländischen Partners in Form des joint ventures erfolgen. Letzteres ist in der Regel Voraussetzung für ein Engagement der DEG. Die Kombination dieser Beteiligungsformen ist für den Unternehmer hilfreich, da er zum einen durch die DEG beraten wird und zum anderen Schwierigkeiten im Entwicklungsländer durch den einheimischen (oftmals staatlichen) Joint-venture-Partner vermeiden kann. Das politische Risiko kann durch eine Bundesgarantie der Treuarbeit AG abgedeckt werden.

Resümee: In der entwicklungspolitischen Diskussion nimmt die Unternehmenskooperation mit Entwicklungsländern eine zentrale Stellung ein. Wachsender Pessimismus über die Erfolgsaussichten der öffentlichen Entwicklungshilfe bei gleichzeitigen finanziellen Schwierigkeiten der Geberländer sind Gründe für die Förderung privatwirtschaftlicher Zusammenarbeit. Die Förderung soll insbesondere der Sicherung von Absatzmärkten sowie Rohstoffversorgung dienen und die Produktionskonzentration im Inland vermeiden. Es zeigt sich aber, daß durch die Subventionierung nicht die erwünschten Anreize geschaffen wurden. Die staatliche Mittelbereitstellung beeinflußte bisher allenfalls mittelbar die Entscheidung eines Unternehmens, in einem Entwicklungsländer – bzw. in wel-

2 Kapitalschutzverträge mit

– Elfenbeinküste BGBl. II, 1968, S. 61 ff.
– Gabun BGBl. II, 1970, S. 657 ff.
– Senegal BGBl. II, 1965, S. 1391 ff.

3 Vgl. Planwirtschaftliche Kooperation mit Entwicklungsländern, Forschungsberichte des BMZ, Band 46, 1983

4 Meist entsprechend dem OECD-Musterabkommen

chem Entwicklungsland – zu investieren. Dies zeigt sich daran, daß die günstigen Zinskonditionen der KfW für Investitionen in LLDCs dort kein gesteigertes Investitionsvolumen bedingten.⁵ Die bei der DEG registrierten Neuinvestitionen betrugen in Afrika insgesamt nur 123,6 Mio. DM, während auf Asien und Ozeanien 288,4 Mio. DM und auf Mittel- und Südamerika 330,3 Mio. DM entfielen, wobei die Finanzierungsbeiträge der DEG in Afrika aber höher lagen als in den übrigen Kontinenten, d. h. die DEG finanzierte von dem auf Afrika entfallenen Gesamtinvestitionsvolumen von 123,6 Mio. DM 34,3 Mio. DM, während sie in Südamerika nur 32,8 Mio. DM beitrug, obwohl das Gesamtinvestitionsvolumen mehr als das Doppelte umfaßte.⁶ Hieran wird deutlich, daß weniger günstige Finanzierungskonditionen als vielmehr andere Faktoren maßgeblich sind.

Aus rechtlicher Sicht ergaben sich bei den untersuchten Gebieten keine Bedenken gegen ein Investitionsvorhaben in LLDCs. Die unterschiedliche Verteilung von Direktinvestitionen ist vielmehr auf praktische Probleme zurückzuführen. Gerade mittelständische Unternehmer verfügen nicht über die Möglichkeiten einer umfassenden Informationsbeschaffung, sie sind daher vielfach auf Consulting-Firmen angewiesen, die ihre Arbeit meist auf Schwellenländer konzentrieren. Ziel muß es daher sein, eine größere Anzahl von Investitionsländern zu eröffnen, da es gerade für mittelständische Unternehmen günstiger sein kann, in bisher vernachlässigten Entwicklungsländern zu investieren, als in Schwellenländern mit Großunternehmen konkurrieren zu müssen.

5 Die KfW schüttete 1982 für Investitionsvorhaben in Afrika 544,8 Mio. DM aus, während sie im gleichen Zeitraum für Vorhaben in Asien, Australien, Ozeanien 1633,7 Mio. DM bereitstellte (Geschäftsbericht der KfW 1982, S. 45)

6 Geschäftsbericht der DEG, 1982, S. 16